



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2021
(OR. en)

5711/20
COR 3 (de, sl, sv)

AGRILEG 13
VETER 8
DELECT 12

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 4079 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L 174 vom 3. Juni 2020</i>)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4079 final.

Anl.: C(2021) 4079 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.6.2021
C(2021) 4079 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern

(Amtsblatt der Europäischen Union L 174 vom 3. Juni 2020)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern

(Amtsblatt der Europäischen Union L 174 vom 3. Juni 2020)

Seite 349, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e:

anstatt: „e) in Titel III Kapitel 1: Aufzeichnungspflichten von durch die zuständige Behörde registrierten oder zugelassenen Unternehmern von Aquakulturbetrieben und Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen, zusätzlich zu den in den Artikeln 186 Absatz 1 und 187 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen Anforderungen;“

muss es heißen: „e) in Titel III Kapitel 1: Aufzeichnungspflichten von Unternehmern der durch die zuständige Behörde registrierten oder zugelassenen Aquakulturbetriebe und Betriebe, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen, zusätzlich zu den in den Artikeln 186 Absatz 1 und 187 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen Anforderungen;“

Seite 349, Artikel 2 Absatz 2 Nummer 4:

anstatt: „4. ‚Umsetzgebiet‘ ein Süßwasser-, Meeres-, Mündungs- oder Lagunengebiet mit deutlich markierter und durch Bojen, Posten oder andere Fixierungen ausgewiesener Begrenzung, das ausschließlich zur natürlichen Reinigung von Weichtieren genutzt wird;“

muss es heißen: „4. ‚Umsetzgebiet‘ ein Süßwasser-, Meeres-, Mündungs- oder Lagunengebiet mit deutlich markierter und durch Bojen, Pfosten oder andere Fixierungen ausgewiesener Begrenzung, das ausschließlich zur natürlichen Reinigung von Weichtieren genutzt wird;“

Seite 349, Artikel 2 Absatz 2 Nummer 6:

anstatt: „6. ‚geschlossenes System‘ einen Aquakulturbetrieb, dessen Abwässer so aufbereitet werden, dass Erreger gelisteter oder neu auftretender Seuchen inaktiviert werden, bevor es in offene Gewässer abgeleitet wird;“

muss es heißen: „6. ‚geschlossenes System‘ einen Aquakulturbetrieb, dessen Abwässer so aufbereitet werden, dass Erreger gelisteter oder neu auftretender Seuchen inaktiviert werden, bevor sie in offene Gewässer abgeleitet werden;“

Seite 350, Artikel 2 Absatz 2 Nummer 15:

anstatt: „15. ‚Erzeugungseinheiten‘ Wannen, Teiche, Fließkanäle, Tanks, Käfige, Gehege oder ähnliche Strukturen, die Gruppen von Aquakulturtieren in einem Aquakulturbetrieb enthalten;“

muss es heißen: „15. ‚Erzeugungseinheiten‘ Wannen, Teiche, Fließkanäle, Becken, Käfige, Gehege oder ähnliche Strukturen, die Gruppen von Aquakulturtieren in einem Aquakulturbetrieb enthalten;“

Seite 364, Anhang I Teil 1 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii:

anstatt: „ii) Sind innerhalb desselben Aquakulturbetriebs folgende Funktionseinheiten vorhanden, müssen diese durch geeignete Hygieneschranken voneinander getrennt sein:

- Brütereinheiten,
- Masteinheiten,
- Verarbeitungseinheiten,
- Versandzentrum.“

muss es heißen: „ii) Sind innerhalb desselben Aquakulturbetriebs folgende Funktionseinheiten vorhanden, müssen diese durch geeignete Hygieneschranken voneinander getrennt sein:

- Bruteinheiten,
- Masteinheiten,
- Verarbeitungseinheiten,
- Versandzentrum.“

Seite 365, Anhang I Teil 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii:

anstatt: „ii) Sind innerhalb desselben Aquakulturbetriebs folgende Funktionseinheiten vorhanden, müssen diese durch geeignete Hygieneschranken voneinander getrennt sein:

- Brütereinheiten,
- Masteinheiten,
- Verarbeitungseinheiten,
- Versandzentrum.“

muss es heißen: „ii) Sind innerhalb desselben Aquakulturbetriebs folgende Funktionseinheiten vorhanden, müssen diese durch geeignete Hygieneschranken voneinander getrennt sein:

- Bruteinheiten,
- Masteinheiten,
- Verarbeitungseinheiten,
- Versandzentrum.“

Seite 367 Anhang I Teil 3 Nummer 3 Buchstabe d einleitendes Satzteil:

anstatt: „Tanks und andere Haltungseinrichtungen müssen einem geeigneten Standard entsprechen und so gebaut sein, dass“

muss es heißen: „Becken und andere Haltungseinrichtungen müssen einem geeigneten Standard entsprechen und so gebaut sein, dass“

Seite 368 Anhang I Teil 4 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii:

anstatt: „iii) Es muss ein geeignetes Desinfektionssystem vorhanden sein, damit sichergestellt wird, dass sämtliche Abwässer aus dem Betrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt

und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, angemessen aufbereitet und somit alle vorhandenen Seuchenerreger vor der Entsorgung des Wassers inaktiviert werden.“

muss es heißen: „iii) Es muss ein geeignetes Desinfektionssystem vorhanden sein, damit sichergestellt wird, dass sämtliche Abwässer aus dem Betrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, angemessen aufbereitet und somit alle vorhandenen Seuchenerreger vor der Ableitung des Wassers inaktiviert werden.“

Seite 369 Anhang I Teil 5 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer vi:

anstatt: „vi) Abwässer aus dem Reinigungszentrum dürfen nicht ohne angemessene Aufbereitung direkt in Wasserkörper entsorgt werden, wenn der Gesundheitsstatus von Wassertieren im Hinblick auf gelistete oder neu auftretende Seuchen gefährdet werden kann.“

muss es heißen: „vi) Abwässer aus dem Reinigungszentrum dürfen nicht ohne angemessene Aufbereitung direkt in Wasserkörper abgeleitet werden, wenn der Gesundheitsstatus von Wassertieren im Hinblick auf gelistete oder neu auftretende Seuchen gefährdet werden kann.“

Seite 369 Anhang I Teil 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer vi:

anstatt: „vi) Abwässer aus dem Versandzentrum dürfen nicht ohne angemessene Aufbereitung direkt in Wasserkörper entsorgt werden, wenn der Gesundheitsstatus von Wassertieren im Hinblick auf gelistete oder neu auftretende Seuchen gefährdet werden kann.“

muss es heißen: „vi) Abwässer aus dem Versandzentrum dürfen nicht ohne angemessene Aufbereitung direkt in Wasserkörper abgeleitet werden, wenn der Gesundheitsstatus von Wassertieren im Hinblick auf gelistete oder neu auftretende Seuchen gefährdet werden kann.“